



EDITH FRÖHNERT  
STIFTUNG

# Förderrichtlinien

## Förderrichtlinien der Edith – Fröhnert – Stiftung

Die Edith – Fröhnert – Stiftung fördert gemäß § 2 der Stiftungssatzung folgende Stiftungszwecke:

1. Jugendhilfe
2. Kultur
3. Erziehung und Bildung
4. Sport
5. Studentenhilfe
6. Wohlfahrtspflege
7. Gesundheitspflege
8. Mildtätige Zwecke i. S. des § 53 Abs. 1 und 2 Abgabenordnung

Die nachfolgenden Richtlinien machen die einheitlichen, inhaltlichen und formellen Kriterien transparent.

**Um allen Seiten den Aufwand einer aussichtslosen Antragstellung zu ersparen, wird gebeten, vor Antragstellung diese Förderrichtlinien genau zu lesen und von Anträgen abzusehen, wenn ein Vorhaben nicht mit den folgenden Richtlinien übereinstimmt.**

### 1. Förderungen

#### a. Jugendhilfe

Gefördert werden freie Träger der Jugendhilfe und Einrichtungen, die behinderte Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr begleiten und betreuen.

#### b. Kultur

Als reine Kinder- und Jugendstiftung fördert die Stiftung keine Projekte, die nicht auf diese Zielgruppe abgestellt ist.

#### c. Erziehung und Bildung

Projekte von Kindergärten sowie Einrichtungen, die die Erziehung und Aus- und Weiterbildung von jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr begleiten und unterstützen. **Öffentlich rechtliche Bildungseinrichtungen werden nicht gefördert.**

#### d. Sport

Es werden alle Sportarten gefördert, wenn durch die beantragte Investition die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter unterstützt und die Jugendarbeit im Vordergrund steht. Nicht gefördert werden Vereine oder sonstige Institutionen, die sich dem Profisport widmen. Ferner sind Vereine und sonstige Institutionen von einer Unterstützung

ausgeschlossen, wenn die freien und gebundenen Rücklagen insgesamt einen Betrag in Höhe von € 50.000,-- zum Zeitpunkt der Beantragung übersteigen.

#### e. Studentenhilfe

Alle gemeinnützigen Einrichtungen werden grundsätzlich gefördert, die in Ihrem Freistellungsbescheid des Finanzamtes die Studentenhilfe als Satzungszweck aufgeführt haben.

#### f. Wohlfahrtspflege

Die freien Träger der Wohlfahrtspflege werden bevorzugt gefördert. Die Projekte müssen auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet sein.

#### g. Gesundheitspflege

Ein besonderes Augenmerk legt die Stiftung auf Projekte, die seltene Kinderkrankheiten erforschen sowie für Einrichtungsgegenstände von Kinderkliniken.

#### h. Mildtätige Zwecke

Die Stiftung unterstützt über gemeinnützige Einrichtungen Kinder und Jugendliche, die hilfsbedürftig sind und infolge Ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr. 1 Abgabenordnung).

Ferner werden Kinder und Jugendliche unmittelbar gefördert, wenn deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist. Als besondere Gründe werden anerkannt: Schwere Erkrankung, schwerer Unfall, Opfer einer Straftat und sonstige Ereignisse, die zu einer sozialen Benachteiligung führen (§ 53 Nr. 2 Abgabenordnung).

## 2. Fördervoraussetzungen

- Antragsteller müssen Ihren Sitz / Wohnsitz in Lübeck haben und das Projekt muss in Lübeck verwirklicht werden.
- Die Stiftung fördert als Zielgruppe nur Kinder und Jugendliche. Handelt es sich um ein allgemeines Projekt, müssen aus den gesamten finanziellen Mitteln für dieses Vorhaben mehr als die Hälfte der Mittel für die Förderung der genannten Zielgruppe verwandt werden.
- Antragsteller müssen juristische Personen sein, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit in Form eines Freistellungsbescheides des Finanzamtes nachweisen können. Dieser Freistellungsbescheid darf nicht älter als drei Jahre sein.
- Ferner muss der im Freistellungsbescheid genannte besonders förderungswürdige Zweck mit mindestens einem der Stiftungszwecke auf der Seite 1 Nr. 1 bis 8 dieser Förderrichtlinien übereinstimmen.

- Eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist ebenfalls antragsberechtigt, wenn sich der Antrag auf einen der genannten Stiftungszwecke auf der Seite 1 Nr. 1 bis 2 und Nr. 4 bis 8 bezieht.
- Im Falle einer Unterstützung im Rahmen der mildtätigen Zwecke nach § 53 Nr. 2 muss der Antragsteller eine natürliche Person sein.
- Der beantragte Förderbetrag sollte € 10.000,-- nicht überschreiten. Ausnahmen von dieser Regel sind in sehr begrenztem Umfang möglich.
- Die Beantragung muss zeitlich vor Beginn der Maßnahme liegen. Dies gilt nicht für die Beantragung im Rahmen der mildtätigen Zwecke nach § 53 Nr. 2 Abgabenordnung.

### 3. Vergabegrundsätze

- Personalkostenzuschüsse werden nicht gefördert
- Zinslose oder zinsbegünstigte Darlehen und Bürgschaften werden in Ausnahmefällen bereitgestellt.
- Dauer- oder Regelförderungen über mehrere Monate oder Jahre sind möglich.
- Die Gesamtfinanzierung muss vor Auszahlung des Förderbescheides gesichert sein.
- Sollten weitere Stiftungen und / oder Institutionen das beantragte Projekt fördern, sind diese Bescheide in Kopie umgehend vorzulegen oder im Vorwege zunächst die Förderanträge einzureichen.
- Der Förderbescheid verfällt, wenn bereits andere Stiftungen und / oder Institutionen dieses Projekt vollständig fördern oder gefördert haben. Ggf. wird ein neuer Förderbescheid mit einem reduzierten Betrag erstellt.
- Die Stiftung behält sich rechtliche Schritte vor, wenn der Förderbetrag nicht zweckgebunden verwandt oder bei verschiedenen Stiftungen / Institutionen doppelt abgerufen wird. Ist der Förderbetrag in diesen Fällen bereits ausgezahlt, kann die Stiftung die Rückzahlung verlangen.
- Für die Durchführung der Investitionen sind nach Möglichkeit die Aufträge an die Firmen in Lübeck zu vergeben, um die heimische Wirtschaft unterstützen.
- Der bewilligte Förderbetrag steht längstens sechs Monate, ab dem Datum des Förderbescheides, zur Verfügung. Ist das Projekt bis dahin nicht realisiert und der Förderbetrag nicht ausgezahlt, verfällt die Förderung. Eine Benachrichtigung des Antragstellers erfolgt in diesem Fall nicht. Eine Verlängerung des Ablaufdatums ist mit Angabe der Gründe rechtzeitig vor Ablauf des Termins schriftlich zu beantragen.
- Eine Eigenbeteiligung des Antragstellers sollte nach Möglichkeit vorliegen.
- Eine öffentliche Bekanntgabe der Förderung ist im Vorwege mit der Geschäftsstelle der Stiftung abzustimmen.
- Die Bewilligungsempfänger sind für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen, Sicherheits- und Unfallverhütungsmaßnahmen etc. verantwortlich. Die Stiftung ist für eventuelle Schäden, die aus der Durchführung eines Projektes entstanden sind, nicht verantwortlich und vom Bewilligungsempfänger schadlos zu halten.
- Werden diese Förderrichtlinien bereits bei der Antragstellung nicht vollumfänglich beachtet, behält sich die Stiftung vor, von einer Beantwortung des Antrages abzusehen.

## 4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Es ist ausschließlich das entsprechende Antragsformular auf der Internetseite [www.froehnert-stiftung.de](http://www.froehnert-stiftung.de) zu verwenden.
- Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind die geforderten Unterlagen gleichzeitig und vollständig beizufügen.
- Die geforderten Unterlagen sind auch dann vollständig einzureichen, wenn vor kurzem bereits ein weiterer Antrag gestellt wurde.
- Die Ausführungen zu der Beschreibung des Projektes sollte eine Seite nicht überschreiten.
- Die Unterlagen sind bei der Geschäftsstelle der Edith – Fröhnert – Stiftung, Volksbankhaus, Klingenberg 1-5, 23552 Lübeck einzureichen.
- Förderanträge mittels Telefon, Fax oder Email werden nicht entgegengenommen.
- Auf der Internetseite [www.froehnert-stiftung.de/termine](http://www.froehnert-stiftung.de/termine) wird der Termin für die nächste Bewilligungssitzung des Vorstandes aufgeführt und angegeben, bis wann die Förderanträge vor der Sitzung einzureichen sind und bis wann den Antragstellern die Entscheidung mitgeteilt wird.
- Die Förderbescheide ergehen ausnahmslos schriftlich von der Geschäftsstelle der Stiftung.
- Mögliche Absagen können dem Antragsteller auch telefonisch oder per E-Mail mitgeteilt werden.
- Es besteht weder ein Anspruch auf Begründung der Ablehnungen, noch besteht ein Rechtsanspruch des Antragstellers/in auf Zuwendung. Auch bei Erfüllung der Förderrichtlinien besteht keine Leistungspflicht der Stiftung. Die Stiftung entscheidet nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen und auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.
- Die bewilligten Förderungen werden mit Namen des Antragstellers und des Verwendungszwecks auf der o. a. Internetseite der Stiftung aufgeführt. Die Veröffentlichung erfolgt nicht bei Antragstellern, die natürliche Personen sind und Förderanträge stellen gemäß § 53 Nr. 2 Abgabenordnung.

## 5. Auszahlung des Förderbetrages

- Der Förderbetrag wird **nicht an den Antragsteller ausgezahlt**, sondern von der Stiftung gegen Einreichung der auf den Empfänger des Förderbescheides lautenden Originalrechnung zur weiteren Bezahlung an den Rechnungsaussteller angewiesen.

**Edith – Fröhnert – Stiftung**  
**Volksbankhaus**  
**Klingenberg 1 – 5**  
**23552 Lübeck**  
**Telefon: 0451 – 58 60 422**  
[www.froehnert-stiftung.de](http://www.froehnert-stiftung.de)